



Gesellschaftliche Handlungs- und Entwicklungsanforderungen an die Integration junger volljähriger Geflüchteter



Europäische Union



Die Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert.

Die wichtigsten Erkenntnisse auf einen Blick:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen zu rund 70% im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in Deutschland an und stehen aufgrund der Kinderrechtskonvention, der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und des SGB VIII bis zu ihrem 18. Lebensjahr unter besonderem Schutz. Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt ihnen Obhut und begleitet sie beim Prozess des Ankommens in Deutschland. Auch nach dem 18. Geburtstag kann die Zielgruppe über die Hilfen zur Erziehung betreut werden, wenn der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige genehmigt wird. Dies gilt in der Regel maximal bis zum 21. Lebensjahr (in begründeten Ausnahmen auch darüber hinaus). In dieser kurzen Phase verdichten sich die Herausforderungen und Aufgaben, die junge Flüchtlinge zu bewältigen haben, um eine gelingende Übergangsgestaltung, den Weg in die Selbständigkeit und die Gestaltung von Zukunftsperspektiven in Deutschland zu vollziehen. Parallel dazu durchlaufen sie das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren, welches zunächst eine ungeklärte Bleibeperspektive zur Folge hat und dessen Entscheidung sich wiederum auf ihre Lebensgestaltungsmöglichkeiten auswirkt. Auf verschiedenen Ebenen sind junge Geflüchtete gefordert und müssen bis zum Verlassen der Jugendhilfe viele Schritte in Richtung eines eigenständigen Lebens im Zeitraffer durchlaufen. Das Gelingen ist dabei abhängig von einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren und Rahmenbedingungen, die im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure sowie Leistungssysteme liegen. Gravierende gesetzliche und strukturelle Lücken und eine bislang fehlende Kompatibilität der unterschiedlichen Sozialsysteme zeigen sich in der Übergangsgestaltung junger Geflüchteter und verweisen auf die Bedeutung der Unterstützungsmöglichkeiten der Hilfen für junge Volljährige im Rahmen der Jugendhilfe. Nachfolgend werden einige zentrale gesellschaftliche Handlungs- und Entwicklungsanforderungen, die für eine Integration junger volljähriger Geflüchteter maßgeblich sind, aufgeführt und diskutiert:

1. Sprache und Schule

Schulische Bildung und insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie das Erreichen eines Schulabschlusses sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und eine nachhaltige Integration. In Bezug auf die schulische Vorbildung und sprachlichen Kenntnisse haben junge Flüchtlinge sehr heterogene Ausgangslagen, benötigen unterschiedlich viel Unterstützung und schaffen es unterschiedlich schnell sich an das hiesige System anzupassen. Es braucht Strukturen, um diesen heterogenen Voraussetzungen, dem unterschiedlichen Lerntempo von jungen Menschen und ihren individuellen Fähigkeiten gerecht zu werden. Um dies zu erreichen müssen Leistungen und Maßnahmen der Schulen, außerschulischer Bildungsträger, Arbeitsverwaltungen, Sozialämter und der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt erfolgen. Hier fehlt es bislang an entsprechend flexiblen Modellen, deren Voraussetzungen auf Landesebene geschaffen werden müssen. In diesem Kontext gilt es auch bestehende Beschulungsformen und Sprachförderangebote zu reflektieren, zu überprüfen und ggf. neu zu justieren.

2. Berufliche Orientierung und Eingliederung

Junge Geflüchtete zu befähigen, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten, muss sowohl mit Blick auf die Teilhabemöglichkeiten der jungen Menschen als auch mit Blick auf gesamtgesellschaftliche und sozialstaatliche Interessen ein zentrales Ziel von Integrationsbemühungen sein. Es wird ein besonderer Handlungsbedarf deutlich, um die individuellen Potenziale dieser jungen Menschen zu fördern, die Fähigkeiten nicht auf den Sprachstatus zu minimieren und junge Geflüchtete nicht in andauernden Förderketten, ohne Abschluss oder dauerhaft auf dem Niveau einer Helfertätigkeit zu entlassen. Für ein ineinandergreifendes und wechselseitig ergänzendes Hilfesystem bedarf es eines strukturell verankerten Übergangsmangements, das für alle Akteurinnen und Akteure sowie für die

jungen Menschen größtmögliche Transparenz, Durchlässigkeit und Verbindlichkeit bietet. Derzeit fehlt es an einer abgestimmten Schnittstellenausgestaltung zwischen dem SGB VIII, dem SGB II und SGB III: es braucht flexible (möglicherweise mischfinanzierte) Angebote, um den jungen Menschen je nach Bedarf das passende Angebot pädagogischer und beruflicher Unterstützung- und Fördermöglichkeiten zukommen zu lassen und die Potenziale der Leistungssysteme in Einklang zu bringen.

3. Finanzielle Absicherung

Durch den späten Eintritt in die Jugendhilfe werden junge Geflüchtete in der Regel beim Verlassen dieser noch nicht in ein eigenständiges Erwerbsleben einmünden können und sind auf Unterstützung hinsichtlich der Existenzsicherung angewiesen. Hierzu bedarf es Wissen über das deutsche Leistungssystem mit den entsprechenden Verfahrenswegen und Antragstellungen. Die dabei zu berücksichtigenden Voraussetzungen und Regelungen in den Rechtskreisen des Asylbewerberleistungsgesetzes, SGB II und SGB III in Kombination mit dem Asyl- und Aufenthaltsrecht erweisen sich hierbei als äußerst komplex, intransparent und zuletzt auch nicht immer anschlussfähig, sodass mitunter Ausbildungen beendet werden müssen, um finanziell abgesichert zu sein (siehe Seite 9, „Sozialleistungs-BAföG-Fälle“). Diese Lücken gilt es dringend zu eruieren, zu schließen und Kooperationen zu vereinbaren sowie Verschiebungen von einem Hilfesystem zum nächsten zu vermeiden, damit eine finanzielle Existenzsicherung stets gewährleistet ist.

4. Wohnsituation

Der sehr knappe Wohnraum, vor allem in Städten, führt dazu, dass auch die Zielgruppe der jungen Geflüchteten Schwierigkeiten hat, eigenen Wohnraum zu finden. Zudem sind sie aufgrund ihres jungen Alters, des Sozialleistungsbezugs, des Fluchthintergrundes und des asylrechtlichen Status oftmals Stigmatisierungen ausgesetzt und beim Zugang zu bezahlbarem Wohnraum strukturell benachteiligt. Es braucht neue Wege, Konzepte und Modelle, in denen Jugendhilfe-, Städte- und Sozialplanung ineinandergreifen, um das Zusammenleben in einer Stadt/Gemeinde neu zu justieren und zu gestalten.

5. (Psycho-)soziale Versorgung

Ein Teil der jungen Geflüchteten leidet aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland (Krieg, Verfolgung, Gewalt) und den Erfahrungen auf der Flucht an posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen. An dieser Stelle ist das Gesundheitssystem gefordert, Konzepte für die therapeutische Arbeit mit jungen Geflüchteten weiterzuentwickeln und eine adäquate Versorgungsstruktur zu gewährleisten, die Behandlungen entsprechend der persönlichen Bedürfnisse ermöglichen. Dazu braucht es eine Vernetzung zwischen und Koordination von psychosozialer Versorgung und sozialen sowie pädagogischen Unterstützungsstrukturen, um jungen Geflüchtete auch nach Verlassen der stationären Jugendhilfe hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung bei Bedarf Unterstützung zukommen lassen zu können.

6. Soziales Netzwerk

Die jungen Menschen sind unbegleitet nach Deutschland gekommen und können sich vor Ort oftmals nicht auf Familie oder nahe Verwandte beziehen, die sie im Bedarfsfall unterstützen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres fällt bis auf wenige Ausnahmen, die Vormünderin bzw. der Vormund und somit der rechtliche Beistand weg. Werden die Jugendhilfemaßnahmen beendet, entfällt zudem die enge Begleitung durch professionelle Fachkräfte. Daher ist es wichtig, gemeinsam ein Netzwerk an Vertrauenspersonen zu schaffen, welche unabhängig von den Leistungssystemen bestehen bleiben. Patinnen und Paten, Mentorinnen und Mentoren, Peers oder Mitglieder von Vereinen sind dabei wichtige Anlaufstellen. Vor allem die ehrenamtlichen Personen zu begleiten, zu unterstützen und ein solches Netzwerk zu

pflegen, verlangt von der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ein entsprechendes Konzept sowie eine Koordinationsstelle vor Ort.

Handlungsanforderungen

Diese nicht abschließend aufgeführten Voraussetzungen für ein eigenständiges Leben müssen sowohl während als auch nach dem Bezug der Jugendhilfeleistungen gesichert sein. Solange kein funktionierendes Übergangsmanagement zwischen den unterschiedlichen Leistungsbereichen besteht, ist eine große Anzahl junger Geflüchteter auch nach der Volljährigkeit auf den Verbleib in der Jugendhilfe angewiesen, um Integrationsperspektiven zu sichern. Die Jugendhilfe selbst muss an dieser Stelle Initiator, Motor und Multiplikator sein und Prozesse anstoßen, wie es auch ein gemeinsamer Appell von 19 Verbänden und Organisationen aus Jugend und Flüchtlingshilfe verdeutlicht:

„Die Jugendhilfe ist deshalb in besonderem Maße gefordert, damit die erforderliche Unterstützung gewährt wird und der Übergang in die vorgesehenen Unterstützungssysteme gelingen kann. Sie darf aber mit dieser Aufgabe nicht alleine gelassen werden. Auch die Träger von Sozialhilfe und Jobcenter müssen endlich Verantwortung für die jungen Menschen übernehmen. Dafür ist allerdings zentral, dass Politik zu den jungen Menschen sowie zu ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft auch tatsächlich steht und ihnen (Aus)Bildung und Perspektivschaffung ermöglicht, statt diese durch fortwährende gesetzliche Verschärfungen zu torpedieren und zu verhindern“ (BumF 2017).

Mit dem etablierten Instrument der Hilfeplanung schafft die Jugendhilfe Orte, an denen der individuelle Bedarf sowie die Entwicklungsziele des jungen Menschen gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren in Form einer erweiterten Hilfeplanung festgestellt und kontinuierlich überprüft werden kann. An dieses Instrument kann im Rahmen eines Übergangsmanagements angeknüpft werden, um mögliche Übergänge in andere Leistungssysteme gemeinsam zu gestalten und rechtskreisübergreifend zu arbeiten, damit „keine Person auf den Wegen zwischen den Rechtskreisen ‚verloren geht‘ und für die Institution nicht mehr erreichbar ist“ (Deutscher Verein 2015). Im Rahmen der erweiterten Hilfeplanung können dialogisch die Entscheidungen über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen werden.

Um eine nachhaltige Integration und eine gelingende Übergangsgestaltung junger Geflüchteter zu erreichen, braucht es eine solche bedarfsgerechte und individuell abgestimmte erweiterte Hilfestellung vor und nach dem 18. Lebensjahr. Dies gelingt durch umfassende Informationen, die gleichzeitige Gewährung und Verknüpfung verschiedener Unterstützungsformen, den Blick auf den Einzelfall, das Erarbeiten neuer sowie flexibler Konzepte und den Ausbau tragfähiger Netzwerkstrukturen und Kooperationen in den genannten Feldern, damit junge Geflüchtete ihren Weg in die Selbständigkeit nicht alleine bestreiten müssen. Über den Einzelfall hinaus bedarf es zudem ein erweitertes Verständnis der Jugendhilfeplanung in Verbindung mit Schulentwicklungs-, Sozial- und Städteplanung.

Diese Anforderungen und Herausforderungen sind von bundesweit zunehmender Relevanz und können nur auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene gemeinsam gestaltet werden. Hierfür braucht es klar geregelte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Übergangsprozesse junger Geflüchteter auf ministerieller und kommunaler Ebene. Diese neuen Strukturanforderungen sollten schnellstmöglich entwickelt und erprobt werden, bspw. im Rahmen eines Modellprojektes, um Potenziale und Integrationschancen junger Geflüchteter nachhaltig zu stützen sowie Planungsprozesse aufeinander zu beziehen und ein gemeinsames Gesamtkonzept im Sinne einer Trias aus Bildung – Übergang – Integration nachhaltig zu sichern.



Erläuterungen

1. Ausgangslage

Suchen Menschen in Deutschland Schutz vor Krieg und Vertreibung sind sie nicht zuletzt auch auf der Suche nach neuen Lebens- und Zukunftsperspektiven. Die Zahl der Menschen, die in den letzten Jahren ihre Heimat verlassen und in Deutschland ein Asylersuch gestellt haben, ist von 2013 bis 2016 um etwa das Siebenfache gestiegen auf zuletzt 722.370 gestellte Asylersuchanträge. Im Jahr 2017 waren dies noch 198.317 Asylersuchanträge (vgl. BAMF 2018). 60 % der Anträge werden von jungen Menschen unter 25 Jahren gestellt bzw. sogar 75 % wenn man die Altersgruppe auf die unter 30-Jährigen erweitert (vgl. BAMF 2017). **Flucht und Asyl hat entsprechend ein junges Gesicht – es ist geprägt von Biografien, die erst ihre Anfänge gefunden haben. In welche Richtung sich diese Lebensverläufe entwickeln, hängt maßgeblich davon ab, wie deren gesellschaftliche Integrationschancen in Deutschland ausgestaltet werden.**

Eine junge Zielgruppe unter ihnen umfasst die Altersgruppe der 14-21-Jährigen, die sich noch in ihrer Jugend- und Entwicklungsphase befinden und alleine (unbegleitet) nach Deutschland einreisen. Sie befinden sich in einer Lebensphase, in der junge Menschen die Grundpfeiler eines eigenständigen Lebens setzen und sich im Spannungsfeld zwischen beginnender Autonomie und (noch) anhaltender Abhängigkeit zum Elternhaus befinden. Die Jugendphase ist dabei geprägt von vielfältigen Übergängen (in die Berufstätigkeit, die Volljährigkeit, die erste eigene Wohnung etc.). Junge Menschen, die in jener Phase nach Deutschland geflohen sind, müssen diesen Anforderungen unter erschwerten Bedingungen gerecht werden. Zum einen fehlt ihnen Wissen über die Systemlogiken (Schulsystem, Ausbildungssystem, Jugendhilfesystem etc.) und die Verfahrenswege in Deutschland sowie häufig die notwendigen Sprachkenntnisse und/oder Vorbildung, um an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben zu können. Zum anderen sind sie mit fluchtspezifischen Bewältigungsaufgaben konfrontiert (Verarbeitung der Fluchtzeit, Bearbeitung von möglichen Traumata, Trennung/Verlust von primären Bezugspersonen und/oder dem sozialen Bezugssystem). Dies bedeutet, dass ein Großteil der jungen Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, ab dem ersten Tag vor den Herausforderungen **einer jugendbezogenen wie auch fluchtspezifischen Übergangsphase** gestellt sind. **Während unser Erziehungs- und Bildungssystem eine stufenweise Heranführung an ein Leben in gesellschaftlicher Verantwortung vorsieht, müssen diese jungen Menschen sich den Aufgaben im Zeitraffer annehmen.** Um sich diesen Bewältigungsaufgaben offensiv stellen zu können, benötigen sie angepasste Unterstützungsangebote, die über die bisherigen Formen hinausgehen bzw. diese nejustieren, wenn man ihnen gleiche Chancen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben eröffnen möchte.

Die jungen Menschen, die unbegleitet und minderjährig nach Deutschland kommen, werden im Rahmen der erzieherischen Hilfen untergebracht und versorgt. Für junge Menschen, die bereits volljährig nach Deutschland kommen, greifen die erzieherischen Hilfen in der Regel nicht mehr. Ihre Versorgung und Unterbringung erfolgt gemäß der Unterbringung der erwachsenen Geflüchteten und Flüchtlingsfamilien in Erst- und Gemeinschaftsunterkünften. Für die jungen Menschen, die bereits im System der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden und in dieser Zeit die Volljährigkeit erreichen, besteht die Möglichkeit die Unterstützung im Sinne der Hilfen für junge Volljährige fortzuführen. Die Gewährungspraxis der Hilfen für junge Volljährige ist bundesweit, und unabhängig von der Zielgruppe der jungen Geflüchteten, höchst unterschiedlich (vgl. Nüsken 2008) und somit seit jeher ein kontrovers diskutiertes Thema in der Jugendhilfe. Über die Gewährungspraxis für die spezifische Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegen noch keine gesicherten empirischen Daten vor. Die Unterschiedlichkeiten zwischen den Bundesländern aus den Auswertungen der werktäglichen umA-Meldungen lassen noch

keine Rückschlüsse auf die Gewährung zu, sondern spiegeln erstmal die differenzierte Zusammensetzung der umF in den jeweiligen Bundesländern wider (in Bundesländern mit vielen Altfällen gibt es bereits mehr volljährige umA als in Bundesländern, die erst seit der Verteilung in größerer Zahl junge Geflüchtete aufnehmen). Im Rahmen der Versorgung junger Geflüchteter ist aktuell jedoch erneut eine Debatte um die Hilfe für junge Volljährige entstanden, die sich in erster Linie auf die Zuständigkeiten und Abgrenzungen unterschiedlicher Leistungssysteme und Gerechtigkeitsdebatten zwischen Zielgruppen fokussieren. Diese Diskussionen sind derzeit wenig lösungsorientiert und verstellen den Blick für das Wesentliche: **nämlich den Fragen danach, was junge Geflüchtete im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben benötigen, welche Anforderungen sie bewältigen müssen und welche strukturellen Rahmenbedingungen Gesellschaft hierfür vorhalten muss, damit Integration gelingen kann.**

Auf diese Fragen eine Antwort zu finden, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und keine rechtskreisspezifische Auslegung. Denn der Bedarf von jungen Menschen orientiert sich nicht entlang dieser bestehenden Rechtskreise. Politik und Fachprofessionen müssen im Sinne ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung aktiv werden, um ein vernetztes System für die Altersgruppe der 14 bis 21-Jährigen sowie eine adäquate Unterstützung vorweisen zu können.

2. Bedarfslagen junger Geflüchteter

Ein eigenständiges Leben in gesellschaftlicher Teilhabe gestalten zu können, betrifft gerade mit Blick auf junge Geflüchtete sechs Aspekte: Sprachliche und schulische Ausbildung, Berufliche Eingliederung, Wohnsituation, Finanzielle Absicherung, (Psycho-)soziale Versorgung und Soziales Netzwerk.

Sprachliche und schulische Ausbildung

Der Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kommt im Zusammenhang mit der Frage der Übergangsgestaltung eine große Bedeutung zu. Schulische Bildung und dabei insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache und das Erreichen eines Schulabschlusses sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der wiederum eng mit sozialer und gesellschaftlicher Integration zusammenhängt. Die Schulpflicht ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder in jeweils eigenen Ländergesetzen geregelt: Es gibt sechzehn unterschiedliche Schulgesetze und folglich auch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung der Beschulung junger Menschen. Auch die Konzepte zum Schulbesuch von Flüchtlingen sind von Land zu Land unterschiedlich und lassen kaum allgemeingültige Aussagen zu. Generell gilt in Deutschland die Schulpflicht, wobei zwischen der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht unterschieden wird. Die Vollzeitschulpflicht beginnt i.d.R. mit dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat und beträgt neun bzw. zehn Vollzeitschuljahre. Daran schließt sich die Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht) an, die durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Sekundarstufe II) ersetzt werden kann. Die Berufsschulpflicht endet im Regelfall mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. nach zwei oder drei Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (vgl. Reckhaus, Moos 2016).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen in knapp 70 % der Fälle in einer Altersspanne zwischen 16 und 18 Jahren in Deutschland an (vgl. Statistisches Bundesamt 2017) und werden häufig aufgrund ihres Alters direkt in Berufsschulen, in der Regel im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), eingegliedert. Auch hier zeigen sich in der Umsetzung bundesweit unterschiedliche Modelle von integrierten Schulklassen bis hin zu speziellen Flüchtlingsklassen bzw. umF-Klassen, deren jeweiligen Vor- und Nachteile für eine

nachhaltige Integration noch weitergehend unerforscht sind. Junge Geflüchtete stellen jedoch eine sehr heterogene Gruppe dar: sie haben in Bezug auf die schulische Vorbildung und sprachlichen Kenntnisse sehr unterschiedliche Ausgangslagen und schaffen es unterschiedlich schnell sich an das hiesige System anzupassen. Darauf muss in der schulischen Bildung mit entsprechend vielfältigen und flexiblen Fördermodellen und -möglichkeiten reagiert werden. **Es braucht Strukturen, die den unterschiedlichen Voraussetzungen (schulische Vorbildung), dem unterschiedlichen Lerntempo von jungen Menschen und ihren individuellen Fähigkeiten gerecht werden.** Eine qualifizierte bedarfsgerechte Beschulung und Sprachförderung im Zusammenspiel von Schule und außerschulischen Akteuren ist unabdingbar, denn sie bildet die Grundlage beruflicher Erfolgsaussichten. **Hierzu müssen auch bisherige Beschulungsmodelle reflektiert, überprüft und ggf. neujustiert werden.**

Berufliche Eingliederung

Junge Geflüchtete zu befähigen, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten, muss sowohl mit Blick auf die Teilhabemöglichkeiten der jungen Menschen als auch mit Blick auf gesamtgesellschaftliche und sozialstaatliche Interessen ein zentrales Ziel von Integrationsbemühungen sein. Internationale Vergleiche als auch Vergleiche mit vergangenen Perioden hoher Flüchtlingszahlen in Deutschland zeigen, dass nach etwa sechs Jahren rund 50% der Geflüchteten aus einem Fluchtjahr erwerbstätig sind (vgl. IAB 2017). Bezogen auf die in 2016 zugezogenen Geflüchteten wäre entsprechend für das Jahr 2021 eine Erwerbstätigkeit von 50% dieser Personen zu erwarten. Diese durchschnittlichen sechs Jahre ergeben sich u.a. aus zum Teil langandauernden Asylverfahren, geringen Sprachkenntnissen und -fördermöglichkeiten, geringer bzw. keiner beruflichen und schulischen Vorausbildung oder (noch) nicht anerkannten Berufsausbildungen aus dem Herkunftsland. Aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit lässt sich erkennen, dass aktuell etwa 20% aller arbeitslosen Personen, die aus einem Flucht-kontext nach Deutschland kamen, jünger als 25 Jahre sind und damit auch die Gruppe der (ehemaligen) umF umfassen. Fast die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern arbeitet derzeit in Helfertätigkeiten. Von Dezember 2016 bis November 2017 haben rund 670.000 Personen aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern den Weg aus der Arbeitslosigkeit gefunden, etwa 62 % von ihnen sind in eine Fördermaßnahme und nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt eingegliedert (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017). Hieraus wird deutlich, dass die Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt Zeit benötigt, in welcher Schritte der Eingliederung vorbereitet und gefördert werden müssen.

Mit Blick auf die große Zahl der jungen Menschen, die in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind, wird hier besonderer Handlungsbedarf deutlich, um die Potenziale dieser jungen Menschen zu fördern und nicht eine Großzahl junger Menschen in andauernden Förderketten, ohne Abschluss, oder dauerhaft auf dem Niveau einer Helfertätigkeit zu entlassen. Dies ließe sich auch mit Blick auf den inzwischen deutlich sichtbaren Fachkräftemangel und den Wunsch nach einer nachhaltigen Integration nicht vereinen.

Da umF i.d.R. erst zwischen 16 und 18 Jahren in die Jugendhilfe eintreten, werden diese beim Verlassen vielfach noch nicht in ein eigenständiges Erwerbsleben einmünden können und sind entsprechend auf Unterstützung hinsichtlich der Existenzsicherung, der Hilfe beim (berufsbezogen) Spracherwerb, dem Erwerb der für das Arbeitsleben notwendigen Kompetenzen und dem Wissen über das deutsche Ausbildungssystem angewiesen. Hierfür fehlen bislang jedoch hinreichend flexible, abgestimmte Konzepte. Junge Menschen, die nach dem 18. Geburtstag nach Deutschland einreisen, stehen vor den gleichen

Herausforderungen; ihnen bleibt jedoch häufig der Zugang zu einem allgemeinen oder berufsbezogenen Schulsystem oder der intensiven Unterstützung durch die Jugendhilfe komplett verwehrt.

Auch bei jungen Menschen, die sowohl in die Zuständigkeit der Erziehungshilfe (SGB VIII) als auch in die Zuständigkeit des SGB II fallen können, stellt sich für Fachkräfte mitunter die Frage welches Hilfesystem angesichts der zu bewältigenden Anforderungen die besseren Unterstützungsoptionen bietet, da eine Kombination der Systeme in der Praxis nicht immer möglich erscheint¹. Derzeit fehlt es an einer abgestimmten Schnittstellenausgestaltung zwischen dem SGB VIII und dem SGB II: **es braucht flexible (möglicherweise mischfinanzierte) Angebote, um den jungen Menschen je nach Bedarf das passende Angebot pädagogischer und beruflicher Unterstützung- und Fördermöglichkeiten zukommen zu lassen und die Potenziale beider Leistungssysteme in Einklang zu bringen.** Strukturell abgesicherte Bildungs- und Unterstützungskette für diese jungen Menschen, die langfristig an deren Bedarfen ansetzt und keine kurzfristigen Fördermaßnahmen, die singulär nebeneinander wirken sind hierfür elementar.

Finanzielle Absicherung

Eng verbunden mit der beruflichen Eingliederung ist die finanzielle Absicherung. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die nach der Volljährigkeit bzw. spätestens nach dem 21. Lebensjahr die Jugendhilfe verlassen, müssen und wollen selbstständig sein und sich finanziell absichern. Hierzu bedarf es Wissen über das deutsche Leistungssystem mit den entsprechenden Verfahrenswegen, Kenntnisse über die Bürokratiesprache („Behördendeutsch“) und umfassende Informationen zu Antragstellungen. Die dabei zu berücksichtigenden Voraussetzungen und Regelungen in den Rechtskreisen des Asylbewerberleistungsgesetzes, SGB II und SGB III in Kombination mit dem Asyl- und Aufenthaltsrecht erweisen sich hierbei als äußerst komplex, wenig transparent und zuletzt auch nicht immer anschlussfähig.

„Zudem scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei den unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen zu bestehen, ein „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII, wobei die beteiligten Akteure nicht selten „Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfgewährung betreiben“ (BMFSFJ 2013, S. 354 nach Sandermann u. a. 2007, S. 16)².

So können junge Menschen u.a. in die „Sozialleistungs-BAföG-Falle“ geraten. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass junge Menschen, die sich in einer Ausbildung befinden, in einigen Konstellationen sowohl von Leistungen des BAföG/BAB als auch von SGB II-Leistungen und dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen sind und so ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können bzw. ihre Ausbildung aufgeben müssen, um sich finanziell abzusichern³ (vgl. BumF 2017). Junge Menschen geraten so zum Teil unverschuldet in einen gesellschaftlichen Ausschluss und Integration wird durch strukturelle

¹ In der Praxis zeigt sich aktuell, dass junge Menschen, die vollstationär über die Jugendhilfe betreut werden keinen Zugang zu Leistungen des SGB II erhalten können. Fachkräfte müssen daher oftmals zwischen entweder einer adäquaten pädagogischen Betreuung oder beruflichen Fördermöglichkeiten des Jobcenters entscheiden. Ambulante Hilfen des SGB VIII können teilweise in Kombination mit Leistungen des SGB II verbunden werden; eine einheitliche Handhabung scheint es derzeit allerdings nicht zu geben.

² Dieses Zitat bezieht sich auf alle jungen Menschen zwischen 20 und 25 Jahren mit Unterstützungsbedarf und gilt für die jungen Geflüchteten gleichermaßen.

³ Dies betrifft insbesondere junge Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Ausbildung beginnen, die grundsätzlich durch BAföG oder BAB gefördert wird, dieses aber z.B. durch den aktuellen Aufenthaltsstatus für den jungen Menschen (noch) nicht in Frage kommt. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland sind jedoch auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen sowie auch kein Bezug nach dem SGB II möglich, da die Ausbildung grundsätzlich nach BAföG bzw. BAB gefördert wird und hierdurch das SGB II ausgeschlossen wird.

Barrieren verhindert. **Diese Lücke gilt es dringend zu schließen, neue Kooperationsbeziehungen aufzubauen sowie Verschiebungen von einem Hilfesystem zum nächsten zu vermeiden, damit eine finanzielle Existenzsicherung stets gewährleistet ist.**

Wohnsituation

Ein selbstständiges Leben zu führen, bedeutet auch eigenen Wohnraum beziehen und sich entfalten zu können. Junge Geflüchtete, die im Rahmen der Jugendhilfe oder als Volljährige in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren, befinden sich zwangsläufig zeitnah am Übergang in die erste eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft. Fehlender (bezahlbarer) Wohnraum stellt diesbezüglich jedoch aktuell eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung auf dem Wohnungsmarkt dar. Dies führt dazu, dass zunehmend Zielgruppen gegeneinander ausgespielt werden. Junge Geflüchtete sind zudem durch Stigmatisierungen (Rassismus, Sozialleistungsbezug, junges Alter) und daraus entstehenden Vorbehalten auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt.

Bezogen auf die Zielgruppe der jungen unbegleiteten Geflüchteten (umA) zeigen die werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt, dass die Zahl der jungen Menschen, die volljährig werden und somit unmittelbar den Anforderungen der Übergangsgestaltung gerecht werden müssen, stetig ansteigen. In einigen Bundesländern macht entsprechend der Anteil der Hilfen für junge Volljährige über 50 % der gesamten Hilfen für umA aus (vgl. Servicestelle umF 2017). Dies verdeutlicht zum einen den starken Bedarf an Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus und zum anderen, dass die Jugendhilfe das Leistungssystem ist, das im Zweifel für den jungen Menschen eintritt, wenn andere Maßnahmen nicht greifen können und junge Menschen nach der Jugendhilfe möglicherweise von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dabei bilden die werktäglichen umA-Meldungen eine gute Grundlage auch für sozial- und städteplanerische Prozesse, denn sie zeigen sehr eindeutige Prognosen, in denen deutlich wird, wie viele junge Menschen zukünftig einen Bedarf an Wohnraum haben. **Es braucht neue Wege, Konzepte und Modelle, in denen Jugendhilfe-, Städte- und Sozialplanung ineinandergreifen, um das Zusammenleben in einer Stadt/Gemeinde neu zu justieren und zu gestalten.**

(Psycho-)soziale Versorgung

Neben der beruflichen Eingliederung, dem notwendigen Wohnraum sowie der finanziellen Absicherung brauchen junge Geflüchtete eine (psycho-)soziale Versorgung. Aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland (Krieg, Verfolgung, Gewalt) und den Erfahrungen auf der Flucht leidet ein Teil der jungen Geflüchteten an posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen. Hierfür braucht es Strukturen, die jungen Geflüchteten eine Behandlung entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse ermöglichen. Dies bedeutet zum einen selbst entscheiden zu dürfen, wann und in welcher Form die Erlebnisse bearbeitet werden sollen (sofern Selbst- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden). Zum anderen braucht es hierfür die strukturellen Rahmenbedingungen, dies zu tun. An dieser Stelle ist das Gesundheitssystem gefordert, Konzepte für die therapeutische Arbeit mit jungen Geflüchteten weiterzuentwickeln (Therapieangebote mit Dolmetscher o.ä.) und eine adäquate Versorgungsstruktur zu gewährleisten (Platzzahlen und Orte der Erreichbarkeit). **Gerade an dieser Stelle wird jedoch auch die Vernetzung zwischen psychosozialen Versorgungs- und sozialen und pädagogischen Unterstützungsstrukturen unablässig.** Im Rahmen der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe braucht es ein wechselseitiges Verständnis für sozialpädagogische Ansätze und therapeutische Behandlungsmöglichkeiten sowie ein transparentes Verfahren wie mit möglichen Krisensituationen umgegangen wird, denn einer Stunde Therapie stehen 23 Stunden Alltag gegenüber. Verlassen die jungen Ge-

flüchteten die Jugendhilfe oder erhalten keinen Zugang braucht es auch an dieser Stelle Strukturen, damit jungen Menschen die notwendige psychosoziale Versorgung gewährleistet wird.

Zusätzlich zur therapeutischen Versorgung benötigt ein Teil der jungen Geflüchteten auch **über die Volljährigkeit hinaus sozialpädagogische Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und der Verselbstständigung**. Hierbei ist und bleibt das Jugendhilfesystem das vorrangige Leistungsfeld, das den jungen Menschen, gemessen an seiner individuellen Situation, Unterstützung zu gewähren hat.

Soziales Netzwerk

Bei jungen Flüchtlingen, die unbegleitet nach Deutschland kamen, fehlt häufig die familiäre Unterstützung vor Ort – auch entfernte Verwandte oder Bezugspersonen aus dem Heimatland sind selten in der räumlichen Umgebung zu finden. Daher stellt sich die Frage, wie über eine Förderung von tragfähigen Beziehungen zu Peers, zu Mentorinnen oder Mentoren, Patinnen oder Paten und anderen Unterstützerinnen und Unterstützern ein **Netzwerk aufgebaut werden kann, welches trägt, wenn die Jugendhilfemaßnahmen beendet sind und dadurch die soziale und alltagsnahe Unterstützung wegfällt**. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres hört ebenfalls die Zuständigkeit des rechtlichen Beistands einer Vormünderin bzw. eines Vormunds auf. Fallen diese gesetzten Strukturen weg, dann bietet ein nicht-professionelles soziales Netzwerk die Chance große Brüche zu vermeiden, so dass es im Bedarfsfall Personen gibt, die bei Fragen und Anliegen unterstützen können. Ein solches Netzwerk aufzubauen ist nur möglich, indem die Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Vereinen und Initiativen kooperiert. **Um auch ehrenamtlichen Personen zu begleiten, zu unterstützen und ein solches Netzwerk zu pflegen, braucht es von der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ein entsprechendes Konzept sowie eine Koordinationsstelle vor Ort.**

3. Trias aus Bildung – Übergang – Integration

In dem dargestellten Problemaufriss bezüglich der Anforderungen, die an junge volljährige Geflüchtete gestellt werden, wird deutlich, dass eine gelingende Übergangsgestaltung von einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren und Rahmenbedingungen abhängig ist. Diese wiederum liegen im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Akteure und Leistungssysteme. Aktuell zeigen sich gravierende gesetzliche und strukturelle Lücken in der Übergangsgestaltung junger Geflüchteter und dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure sowie Leistungssysteme, wodurch einer großen Gruppe junger Menschen der Zugang zu einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe erschwert oder gar verwehrt wird.

Zwar steht die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer direkten Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Rahmen der Erziehungshilfen und ihrem durch alle Leistungsfelder geltendem gesetzlichen Auftrag zur Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der Gesamtverantwortung für junge Menschen, wohingegen die Arbeitsagenturen, Jobcenter, Sozialämter, Schulen, Gesundheitsämter etc. diesem eigenständigen Auftrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen nicht unterliegen. Gleichwohl ist es dennoch ihre Aufgabe, junge Menschen mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf an der Schwelle zum eigenständigen Leben zu begleiten und zu fördern. Die unterschiedlichen Helfersysteme können gemäß ihrem eigenen Auftrag Teilziele bearbeiten, aber es braucht das Zusammenspiel aller, um das Kernziel einer eigenständigen Lebensführung und Chancengleichheit zu erreichen.

Die Leistungen und Maßnahmen der Schulen, außerschulischen Bildungsträgern, Arbeitsverwaltungen, Sozialämtern und der Jugendhilfe müssen aufeinander abgestimmt erfolgen, damit das gemeinsam getragene Ziel beruflicher und sozialer Integration erreicht werden kann (vgl. Deutscher Verein 2015). Gerahmt werden muss dieses Bemühen mit der Versorgung notwendiger therapeutischer Unterstützungsstrukturen. **Für ein ineinandergreifendes und sich wechselseitig ergänzendes Hilfesystem bedarf es eines strukturell verankerten Übergangsmagements, das für alle Akteurinnen und Akteure sowie für die jungen Menschen selbst größtmögliche Transparenz, Durchlässigkeit und Verbindlichkeit bietet. Die Jugendhilfe ist das Leistungssystem, das hier in besonderer Weise in koordinierender und initiierender Funktion bei der Übergangsgestaltung gefordert ist.** Mit ihrem etablierten Instrument der Hilfeplanung schafft sie Orte, an denen der individuelle Bedarf sowie die Entwicklungsziele des jungen Menschen gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren in einer erweiterten Hilfeplanung festgestellt und kontinuierlich überprüft werden. Auf dieser Grundlage werden dialogisch die Entscheidungen über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen. An dieses Instrument kann im Rahmen eines Übergangsmagements angeknüpft werden, um mögliche Übergänge in andere Leistungssysteme gemeinsam zu gestalten, damit „keine Person auf den Wegen zwischen den Rechtskreisen ‚verloren geht‘ und für die Institution nicht mehr erreichbar ist“ (Deutscher Verein 2015). Dies liegt in rechtskreisübergreifender, gemeinsam gestalteter Verantwortung.

Um eine nachhaltige Integration und eine gelingende Übergangsgestaltung junger Geflüchteter zu erreichen, braucht es eine solche bedarfsgerechte und individuell abgestimmte Hilfestellung vor und nach dem 18. Lebensjahr. Dies gelingt durch umfassende Informationen, die gleichzeitige Gewährung und Verknüpfung verschiedener Unterstützungsformen, den Blick auf den Einzelfall, das Erarbeiten neuer sowie flexibler Konzepte und den Ausbau tragfähiger Netzwerkstrukturen und Kooperationen in den genannten Feldern, damit junge Geflüchtete ihren Weg in die Selbständigkeit nicht alleine bestreiten müssen. Über den Einzelfall hinaus bedarf es zudem ein erweitertes Verständnis der Jugendhilfeplanung in Verbindung mit Schulentwicklungs-, Sozial- und Städteplanung.

Diese Anforderungen und Herausforderungen sind von bundesweit zunehmender Relevanz und können nur auf landes- und kommunaler Ebene gemeinsam gestaltet werden. Hierfür braucht es klar geregelte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Übergangsprozesse junger Geflüchteter auf ministerieller und kommunaler Ebene. Diese neuen Strukturanforderungen sollten schnellstmöglich entwickelt und erprobt werden, bspw. im Rahmen eines Modellprojektes, um Potenziale und Integrationschancen junger Geflüchteter nachhaltig zu stützen sowie Planungsprozesse aufeinander zu beziehen und ein gemeinsames Gesamtkonzept im Sinne einer **Trias aus Bildung – Übergang – Integration** nachhaltig zu sichern.

Literaturverzeichnis

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) 2017: Gemeinsamer Appell von 19 Verbänden und Organisationen aus Jugend- und Flüchtlingshilfe Frohes neues... Nichts: Perspektiven für junge Flüchtlinge schaffen statt gefährden - Jetzt verantwortlich handeln! Berlin.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) 2017: Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte. Berlin.

Bundesagentur für Arbeit (2017): Arbeitsmarkt kompakt. Fluchtmigration. November 2017.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration. Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) 2017: Aktuelle Berichte. Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Deutschland. Der Stand zum Jahresbeginn 2017.

Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe: Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige. Soziale Praxis. Münster: Waxmann.

Reckhaus, S/ Moos, M. (2016): Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe. Mainz.

Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017): Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA im bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich. Auswertung der werk-täglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt. Mainz.

Statistisches Bundesamt (2017): Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Vorläufige Schutzmaßnahmen. Berlin.

Kontaktdaten:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Servicestelle umF

Sabrina Brinks
sabrina.brinks@ism-mz.de
06131/24041-15

www.servicestelle-umf.de

Anika Metzdorf
anika.metzdorf@ism-mz.de
06131/ 24041-13